



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 21/16

Mittwoch, 19. Oktober 2016

Stadt Gladbeck
Rat der Stadt

Gladbeck, 13.10.2016

EINLADUNG

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

am Donnerstag, 27.10.2016, 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung:

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 29.09.2016
4. Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2017 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW
(Vorlagen-Nr: 16/0350)
5. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
6. Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentliche Sitzung:

- 7. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
- 8. Genehmigung der Tagesordnung
- 9. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 29.09.2016
- 10. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
- 11. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 13.10.2016

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Widmung Marienstraße



Die Marienstraße, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 46, Flurstück 749, mit Ausnahme der beiden L-förmigen Teilflächen zwischen den Flurstücken 737 und 751 sowie 741 und 751, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW S. 312), in Kraft getreten am 01.04.2015, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gladbeck, den 08.10.2016

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.

Brinkmann

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 liegt mit dem Haushaltsplan einschließlich aller Anlagen ab dem

02.11.2016 bis einschließlich 07.11.2016

während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 256, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner oder Abgabepflichtige können innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab 02.11.2016, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, Amt für kommunale Finanzen, 45956 Gladbeck, zu erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gladbeck, den 18.10.2016

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister
Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.